

Beschlussvorlage BSV/15/03161

Federführend: Referat OB / D3 (000)

Referent: Dr. Kurt Gribl, Oberbürgermeister

Datum: 14.06.2015

Beratungsfolge Status

25.06.2015 Stadtrat Augsburg Öffentlich

Umsetzung der Regelungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in den Beteiligungen der Stadt Augsburg

Hinweis auf einschlägige Vorgänge

Vorlage Nr. Vorgang



Beschlussvorlage BSV/15/03161 öffentlich

Seite 2 / 4

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt in Umsetzung der Regelungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24.04.2015:

- 1. die Geschäftsführungen der von diesen gesetzlichen Änderungen betroffenen städtischen Beteiligungen (derzeit: Stadtwerke Augsburg Holding GmbH, Stadtwerke Augsburg Energie GmbH und Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH) werden beauftragt, die jeweiligen Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlungen zu den nächsten anstehenden Sitzungen, spätestens aber bis Mitte Juli über den Status Quo der Geschlechterverteilung in Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu informieren.
- 2. die Geschäftsführungen der gemäß Nr. 1 betroffenen Unternehmen werden beauftragt, zu den nächsten anstehenden Sitzungen, spätestens aber bis Mitte Juli die betroffenen beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung den Gesellschafterversammlungen darzulegen. Die Geschäftsführungen werden darüber hinaus beauftragt, für diese benannten Führungsebenen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle der Stadt Augsburg Zielgrößen zu definieren, welche bis 30. Juni 2017 erreicht werden sollten und ebenfalls der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 3. die Vertreter der Stadt Augsburg in den Gesellschafterversammlungen der gemäß Nr. 1 betroffenen Unternehmen werden beauftragt, den Stadtrat zur Stadtratssitzung am 29. Juli 2015 über die Berichterstattung zu unterrichten, sodass der Stadtrat unter Wahrung der gesetzlichen Fristen Entscheidungen über die Höhe der anzustrebenden Quoten der Repräsentation der Geschlechter im Aufsichtsrat und der Geschäftsführung vorbereiten und die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen zu entsprechenden Beschlüssen innerhalb der gesetzlichen Fristen mandatieren kann.
- 4. die Verwaltung der Stadt Augsburg wird beauftragt, die entsprechende Beschlussfassung für die Sitzung des Stadtrats am 21.09.2015 vorzusehen. Sie wird darüber hinaus beauftragt, den Beteiligungsbericht um Angaben zu den Anteilen von Frauen und Männern an der Gesamtbeschäftigung, am Aufsichtsrat sowie an den Führungskräften in geeigneter Weise zu erweitern. Darüber hinaus sind auch Angaben zum Anteil der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzunehmen.

Begründung

Mit Beschluss des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24.04.2015 setzt der Gesetzgeber den betroffenen Unternehmen und ihren Gremien sehr kurze Fristen zur



Beschlussvorlage BSV/15/03161 öffentlich

Seite 3 / 4

Umsetzung der entsprechenden Vorgaben bis zum 30.09.2015 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EGGmbHG). Betroffen sind nach dem Gesetz im Beteiligungsportfolio der Stadt Augsburg derzeit drei Gesellschaften die alle aufgrund ihrer Beschäftigtenzahl über 500 und unter 2000 unter das Drittelbeteiligungsgesetz fallen. Daher ist es in diesen Gesellschaften notwendig (vgl. § 52 GmbHG Abs. 2 bzw. Artikel 15 des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst), für den Aufsichtsrat eine entsprechende Frauenquote festzulegen. Dasselbe gilt für die Notwendigkeit, eine Frauenquote für die Geschäftsführung zu bestimmen. Der oben vorliegende Beschluss bedeutet den Anfang der notwendigen Vorarbeiten in den Beteiligungen und der Verwaltung, um die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung zur Umsetzung und Höhe von Frauenquoten für Aufsichtsräte und Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmen. Die Beschlussfassung hierüber obliegt der Gesellschafterversammlung des jeweils betroffenen Unternehmens und ist daher im zuständigen Ausschuss bzw. dem Stadtrat zu treffen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG).

Die Zielquoten für den Frauenanteil in den Führungsebenen der Gesellschaften können die Geschäftsführungen selbst festlegen (§ 36 GmbHG), so sie keine Vorgaben der Gesellschafterversammlungen erhalten. Daher bindet der Beschluss die Geschäftsführungen gemäß der rechtlichen Vorgaben die betroffenen Stellen zu identifizieren und mit der zuständigen städtischen Dienststelle Zielquoten zu formulieren.

Über die Erreichung der Zielgrößen sowie die Zielgrößen selbst ist dann nach Ablauf der Fristen im Lagebericht der betroffenen Gesellschaften zu berichten. Diese Berichterstattung sollte auf den Beteiligungsbericht der Stadt Augsburg als durch den Stadtrat erwünschte zusätzliche Angabe erweitert werden, um die gewünschte Öffentlichkeitswirkung der Umsetzung der Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in den Beteiligungsunternehmen der Stadt Augsburg zu dokumentieren. Hierbei sind auch die Informationen aus den Beteiligungen mit aufzunehmen, die nicht direkt vom Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst erfasst werden, da sich nur so ein Bild der Teilhabe von Frauen und Männern an der Beschäftigung und den Führungspositionen der von uns mittelbar und unmittelbar vollständig oder teilweise gehaltenen Unternehmen und Organisationen ergibt.

In Ergänzung und in Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung werden auch Informationen zum Anteil der Schwerbehinderten unter den Beschäftigten der Beteiligungen erhoben. Ziel ist es auch hier die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben darstellen zu können.

Die im Gesetz festgelegten Fristen erfordern eine entsprechend kurzfristige Beschlussfolge.



Beschlussvorlage BSV/15/03161 öffentlich

Seite 4 / 4

Nach dem Auftragsbeschluss ist dem Stadtrat in seiner Sitzung im Juli über die Ergebnisse zu berichten. Spätestens in der übernächsten Sitzung im September muss dann die Beschlussfassung erfolgen, damit in den Gesellschafterversammlungen noch die notwendigen Beschlüsse vor dem Ablauf der gesetzlichen Fristen Ende September zu fassen.

Anlagen

Datum	Referat	Referatsleiter	Unterschrift	
14.06.2015	Referat OB	Dr. Kurt Gribl. Oberbürgermeister		